Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten in der Kreissparkasse Döbeln

(Kundenversion)

Einleitung

Die Kreissparkasse Döbeln, nachfolgend Sparkasse genannt, erbringt folgende Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne des § 2 WpHG (nachfolgend als Dienstleistung bezeichnet):

- Eigengeschäft
- Anlagevermittlung
- Anlageberatung
- Weitergabe von Finanzanalysen

Weitere Dienstleistungen im Sinne des § 2 WpHG, die in der Darstellung möglicher Interessenkonflikte in der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ aufgelistet sind, werden von der Sparkasse nicht erbracht.

Die Sparkasse arbeitet weder mit Personen zusammen, die – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Sparkasse verbunden sind, noch mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG. Daher können hieraus auch keine möglichen Interessenkonflikte entstehen.

Die Sparkasse ermittelt regelmäßig Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierneben-dienstleistungen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Über Besonderheiten bei der Überprüfung der Interessenkonfliktgrundsätze wird der Vorstand der Sparkasse mindestens einmal jährlich informiert.

Bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungen sind tabellarisch an Hand von Fallgruppen, die wir identifiziert haben, mögliche Interessenkonflikte beschrieben. Um die Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir die in der Tabelle ebenfalls benannten organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist die Bestandsaufnahme vom 31.12.2025.

1. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen
1.1 Eigengeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel ist, insbesondere Depot A)
1.2 Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen (sog. Zuwendungen) vergüten.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Ausnutzen compliance-relevanter Informationen für eigene Zwecke der Sparkasse, vor allem für Eigengeschäfte. Diese Informationen können stammen aus: • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung (Konto- oder Depotbeziehung) zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften),	• Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigengeschäft und Kundenhandel • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung/Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste/Sperrliste • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
• Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen).	
(Beratungsfreies) Angebot an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen/ Rückvergütungen erhält	• Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistungen • Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter einschließlich einer Sensibilisierung hinsichtlich Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung • Regelmäßige Kontrollen und Überwachung (durch den Compliance-Beauftragten) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG i.V.m. § 6 Abs. 3 WpDVerOV durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungs-verzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)
Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften	• Funktionstrennung zwischen Eigengeschäften und Kundengeschäften • Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance
Benachteiligung der Kunden hinsichtlich der Konditionen bei Festpreisgeschäften	• Umsetzung der Anforderungen der MaRisk sowie der Ausführungsgrundsätze an die Marktgerechtigkeit der Preise

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Angebot von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert wurden	• Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarkts, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, effektive Kontrolle durch die Geschäftsleitung) • Schaffung von Transparenz durch Produktinformationen • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Arbeitsanweisung „Vergütungssysteme“ • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	**Organisatorische Vorkehrung(en):**
Nutzung oder Weitergabe compliance-relevanter Informationen durch Mitarbeiter für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können stammen aus • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen).	• Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Informationen an den Compliance-Beauftragten • Arbeitsanweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance
Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden • bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften,	• Arbeitsanweisungen zur sachgerechten Bearbeitung von Zuteilungen (z.B. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten) • Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Compliance • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
• hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (außerhalb der genehmigten Konditionen für Mitarbeiter).	• Arbeitsanweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning
(Beratungsfreies) Angebot an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder aufgrund von Zuwendungen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.	• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen • Kontrollen von Compliance

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden).

Identifizierte Fallgruppe:	**Organisatorische Vorkehrung(en):**
Konkurrenzsituation der Kunden bei der Abwicklung gleichlaufender Aufträge (z.B. Aufträge zum Kauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere) oder Interessenkonflikte der Kunden bei der Ausführung ihrer gegenläufigen Aufträge (z.B. Frontrunning)	• Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrollen durch Compliance • Verbot der Abfrage der Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen durch Stellenprofil bezogene Kompetenz-zuordnung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen • bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umfangs der getätigten Geschäfte).	• Arbeitsanweisung zur sachgerechten Bearbeitung von Zuteilungen (z.B. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten) • Kontrolle der Zuteilung und Kondi-tionengestaltung durch Compliance • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs)

1.3 Anlageberatung

(Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)

A. Interessenkonflikt „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird dem Kunden infolge fehlerhafter Anlageberatung ein Geschäft empfohlen, an dessen Ergebnis die Sparkasse - oder die ihr zuzurechnenden Personen - ein vom Kundeninteresse, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	**Organisatorische Vorkehrung(en):**
Ausnutzen compliance-relevanter Informationen im Rahmen der Anlageberatung für andere Kunden. Diese Informationen können stammen aus • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen).	• Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigengeschäft und Anlageberatung • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung/Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste/Sperrliste • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Umschichtung (parallele Empfehlung zum Verkauf eines Finanzinstruments und Kauf eines anderen Finanzinstruments)	• Durchführung einer Kosten- und Nutzen-Analyse der Umschichtung (Vorteile der Umschichtung müssen deren Kosten überwiegen) • Dokumentation in der Geeignetheitserklärung • Regelmäßige Kontrollen (z. B. durch den Compliance-Beauftragten) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen, insbesondere durch häufige Umschichtung von Finanzinstrumenten – auch unter Beachtung der gesetzlich geforderten Kosten- und Nutzen-Analyse, nicht beeinträchtigt werden) • Stichprobenhafte Prüfung, ob es Hinweise auf die mögliche Umgehung der Vorgaben zu Umschichtungen gibt (enger Zeitraum zwischen Verkaufs- und nachträglicher Kaufempfehlung oder die Kombination von beratungsfreiem Verkauf und paralleler Kaufempfehlung)
Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen (Rückvergütungen) erhält	• Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Auswahl der Produkte durch Produktausschuss unter Beteiligung des Compliance-Beauftragten • Technische Prüfung, ob im freigegebenen Beratungssortiment kostengünstigere äquivalente Produkte vorhanden sind; ist dies der Fall: Empfehlung des kostengünstigeren Produkts oder Begründung, warum das Produkt mit höheren Kosten empfohlen wurde • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter einschließlich einer Sensibilisierung hinsichtlich Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG) • Regelmäßige Kontrollen (z.B. durch Compliance-Beauftragten) • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)
Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Marktentwicklung nur schwer verkäuflich sind und die die Sparkasse im Bestand hält („Ladenhüter“) Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse mit einem Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist (z.B. passive Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratungen mit Vertriebsbetreuern)	• Einsatz von Empfehlungslisten („Hausmeinung“) im Rahmen der Anlageberatung • Zuweisung von Beratungskompetenzen • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen • Dokumentation der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Stammdaten) • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG i.V.m. § 6 Abs. 3 WpDVerOV durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Arbeitsanweisung zum Prozess der passiven Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung und zur Information des Kunden über den Einsatz • Dokumentation der Kundeninformation zur passiven Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung erfolgt im Rahmen der Geeignetheitserklärung
Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen wurden	• Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen • Organisatorische und funktionale Trennung zwischen Einheiten, die die Abwicklung von Kundengeschäften durchführen und der Einheiten, die für die Abwicklung von Eigengeschäften zuständig sind • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips
Empfehlungen im Zusammenhang mit sonstigen Vertriebsvorgaben	• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) • regelmäßige und anlassbezogene Mitarbeiterschulungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen (z. B. durch den Compliance-Beauftragten)

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Empfehlung von Investmentfonds, bei denen die Sparkasse aufgrund eines Beratungsvertrages mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Beratungsgebühr erhält	• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen (z. B. durch den Compliance-Beauftragten) • Herstellung der Transparenz über die Beratungsgebühr gegenüber dem Kunden • Organisatorische und funktionale Trennung zwischen Einheiten, die die Anlageberatung durchführen und Einheiten, die die Beratung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erbringen
Empfehlung von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert wurden	• Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarktes, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, effektive Kontrolle durch die Geschäftsleitung) • Schaffung von Transparenz durch Produktinformationen • Regelmäßige und anlassbezogene Schulung der Mitarbeiter • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. Angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen) • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance

B. Interessenkonflikt „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten, die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	**Organisatorische Vorkehrung(en):**
Beschäftigte nutzen compliance-relevante Informationen, • die aus der Anlageberatung oder • aus Geschäften infolge einer vorangehenden Anlageberatung stammen, für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.	• Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Informationen an den Compliance-Beauftragten • Arbeitsanweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu den gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften
Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder Vertriebsvorgaben aufgrund von Zuwendungen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat	• Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Beratung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter einschließlich einer Sensibilisierung hinsichtlich Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung • Dokumentationen der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Stammdaten)

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance • Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden in der Anlageberatung aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Konkurrenzsituation bei der Anlageberatung zum Kauf oder Verkauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere	• Arbeitsanweisung zur anleger- und objektgerechten Beratung (sachgerechte Information des Kunden über die marktspezifischen Risiken der Auftragsausführung) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Verbot der Abfrage der Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen durch Stellenprofil bezogene Kompetenz-zuordnung

2.	**Interessenkonflikte bei Wertpapiernebendienstleistungen**
2.1	Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten

Die Sparkasse erstellt keine eigenen Finanzanalysen. Sie gibt die übernommenen Finanzanalysen inhaltlich unverändert weiter. Der Ersteller der veröffentlichten Finanzanalyse und die weitergebende Sparkasse werden kenntlich gemacht. Sowohl der Ersteller, als auch die weitergebende Sparkasse, unterliegen der Aufsicht der BaFin oder einer vergleichbaren Aufsichtsbehörde. Die Sparkasse prüft das Vorliegen möglicher eigener Interessenkonflikte vor der Weitergabe einer Finanzanalyse.